

**Zusammenfassung
Bebauungsplan
Gemeinde Wartmannsroth
Gemeindeteil Wartmannsroth**

Am Hög

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

1. Für die Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung:



beschränktes Dorfgebiet § 5 BauNVO
in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO
Nicht zulässig sind:
Großvieh- und Schweineställe,
Jauchegruben, Getreidetrocknungs-
anlagen, Futterställe,
Sowie Betriebe nach § 3 Abs. 2
Ziff. 4 + 9 BauNVO.

1.2 Maß der baulichen Nutzung:

0,2

Grundflächenzahl

0,4

Geschoßflächenzahl

I-II+D

Zahl der Vollgeschoße
zuzüglich Dachgeschoß als Vollgeschoß

1.3 Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen:



Nur Einzelhäuser zulässig
Seitenverhältnis max. 9/10
Kniestock max. 50 cm.



Baulinien



Baugrenzen



Hauptfahrrichtung
in Gebäudelängsseite



Vorhandene Grundstücksgrenze

45°

Dachneigung 45°; Satteldach ev. mit
Krüppelwalm; Dacheindeckung mit roten
Ziegeln.

Eine oder mehrere Dachgauben dürfen insge-
samt eine Breite von einem Drittel der
Hauptdachlänge nicht überschreiten. Die
Länge der Gauben darf max. zwei Drittel
der Strecke zwischen First und Traufdach-
linie nicht überschreiten. Der Abstand
zwischen Dachgaube und Giebel muß mind.
1,50 m betragen.

1.4 Verkehrsflächen:



Straßenbegrenzungslinie



Maßzahlen der Straßen "A" u. "B"



Sichtdreiecke, die von Bebauung,
Bewuchs u. Ablagerungen über
0,8 m über Straße freizubehalten sind.

1.6 Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen:



Flächen für Stellplätze u. Garagen
mit gleicher Dachneigung wie Wohngebäude



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes.



Ortsdurchfahrtsbegrenzung, 20 m v. Straßenrand.

2. Kennzeichen für die nachrichtliche Übernahme u. Hinweise:

365 Flurstückennummer



Wohngebäude



Wirtschaftsgebäude



Wasserfläche



vorgeschlagene Grundstücksteilung



Immissionschutzgrenze



Böschungen die seitlich der Straßen-
trasse notwendig werden hat der Eigen-
tümer zu dulden.

3. Weitere Festsetzungen:

1. Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 800 m²

2. Garagen

1. Garagengebäude werden nur als Grenzbauten an
einer Seite der Grenze als Anschluß an die
Nachbargarage zugelassen. Der Standort der
Garagen im Bebauungsplan "Mäg" wird als nicht
zwingend festgelegt.
Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschriften
des Art. 7 Abs. 5 BayBO aufgrund der Topogra-
phie nicht erfüllen können, sind sie dennoch
an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die
Zufahrtsrampe im Mittel max. 10 % Gefälle zur
Garage angelegt wird, die Länge der Garagengebäude
max. 6,50 m und die Vohnhöhe über dem Garagen-
fußboden max. 3,00 m beträgt. Bei der Berech-
nung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern
und Giebeln außer Betracht.

2. Für alle Wohnhäuser sind, sofern keine Garagen
errichtet werden, Stellplätze auf dem Bau-
grundstück vorzusehen.

3. Die Aufstellung von Vollblechgaragen ist
untersagt.

3. Geländegestaltung

1. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind
wesentliche Veränderungen über 0,80 m
unzulässig.
2. Bepflanzungen sind vom jeweiligen Grundstücks-
besitzer anzulegen und zu unterhalten. Im
Übergangsbereich zur freien Landschaft, sollen
keine Hochgewächse gepflanzt werden. Im Garten-
bereich sind heimische Bäume und Obstbäume
erwünscht.

4. Einfriedung

1. Die straßenseitige Einfriedung, die erst nach
dem Straßenbau erstellt werden sollen, darf eine
Höhe von 0,80 m bei einer Sockelhöhe von max.
0,25 m nicht überschreiten.
Es ist natürliches Material zu verwenden und
zu hinterpflanzen.
2. Zaunhöhe zur Landschaft max. 1,00 m

5. Gestaltung der baulichen Anlagen

1. Die Verwendung von grellfarbigen Kunststoff-
platten für die Verkleidung von Balkongeländer,
für Trennwände der Balkone, für Überdachungen,
Zäune und dergleichen, ist unzulässig.
2. Gebäude und bauliche Anlagen sind binnen Vier
Jahre nach Fertigstellung der Bauarbeiten zu
verputzen und mit einem gedeckten unauffälligen
und der Landschaft angepaßten Farbansrich zu
versehen, bzw. mit natürlichem Material zu
verkleiden

4. Weitere Hinweise:

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an-
grenzenden Flächen und die ausgewiesenen landwirt-
schaftlichen Flächen, innerhalb des räumlichen
Geltungsbereiches, können weiterhin ordnungsgemäß
landwirtschaftlich genutzt werden. In den Randbereichen
sind Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung
der landwirtschaftlichen Grundstücke, z.B. durch
Dünger, Jauche, Gülle oder Spritzmittel, nicht aus-
zuschließen.

Bebauungsplan ausgefertigt am
30.01.1996

Warthmannsroth, den 30.01.1996



Winter, Erster Bürgermeister

VORHABEN:

Gemeinde Wartmannsroth
Grünordnungsplan (GOP) zum
Bebauungsplan (BP)
"Häg" in Wartmannsroth
Landkreis Bad Kissingen

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Wartmannsroth
Hauptstr. 15
97797 Wartmannsroth
09737/411

STÄDTEBAULICHE PLANUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Kuno Pohrer
Hemmerichstraße 23
97688 Bad Kissingen
Tel. 0971/4113

299
050493

B E G R Ü N D U N G

zum Grünordnungsplan, Plan-Nr. 299

INHALT: * Begründung, Seite 1 mit 5
* Anhang I mit III, Seite 6 mit 9

ANLAGE: * Grünordnungsplan (GOP), Plan-Nr. 299

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Klaus Herrmann

VERFASSER:

Dipl.Ing. **KLAUS NEISSER**
Freier Landschaftsarchitekt BDLA

N

Ingenieur-Büro für
Landschafts- und Freiraumplanung
Boxbergerstraße 13
Tel.: 0971/63 610; Fax.: 4012
97688 B A D K I S S I N G E N

INHALTSANGABE

1.	VORBEMERKUNG / RECHTSGRUNDLAGE	1
2.	PLANVORGABEN	1
3.	LAGE UND GRÖSSE DES BAUGEBIETES	2
4.	ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	2
4.1.	Naturräumliche Gegebenheiten	2
4.2.	Vegetationsbestand und Nutzung	2
5.	BEWERTUNG DER KÜNFTIGEN NUTZUNG	2
6.	ANGESTREBTER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	3
6.1.	Neuanpflanzungen auf privaten Freiflächen ohne Standortvorgabe	4
6.2.	Neuanpflanzungen auf privaten Freiflächen mit Standortvorgabe	4
6.3.	Neuanpflanzungen auf öffentlicher Fläche	4
6.4.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung	5
7.	FAZIT	5
8.	ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENSCHÄTZUNG "ÖFFENTLICHES GRÜN"	5
9.	HINWEIS AUF DAS NACHBARRECHT	5

- Anhang I Liste der standortgerechten Gehölzarten, Seite 6
 Anhang II Pflanzschema für 5-reihige Baum- und Strauchhecke, Seite 8
 Anhang III Vorschlag zur Gestaltung der Erschließungsstraße, Seite 9

05.04.1994 He-be

**GEMEINDE WARTMANNSTROTH, Landkreis Bad Kissingen
GRÜNORDNUNGSPLAN (GOP) ZUM BEBAUUNGSPLAN (BP) FÜR DAS BESCHRÄNKTE
DORFGEBIET "HÄG" IM OT WARTMANNSTROTH**

B E G R Ü N D U N G

zum Grünordnungsplan, Plan-Nr. 299

1. VORBEMERKUNG / RECHTSGRUNDLAGE

Die Gemeinde Wartmannstroth, Landkreis Bad Kissingen, beabsichtigt am östlichen Ortsrand von Wartmannstroth ein beschränktes Dorfgebiet auszuweisen. Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend zu würdigen, wird dem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan zugeordnet.

Grünordnung ist die fachbezogene Planungsdisziplin des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wonach der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft dargelegt und bewertet wird sowie die Maßnahmen festgelegt werden, die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklichen.

Rechtsgrundlage der Grünordnung sind das Bundesbaugesetzbuch (BauGB §9, Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6) sowie das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatschG, Art. 3). Dabei sind innerhalb der gemeindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Landschaft vorzusehen.

2. PLANVORGABEN

Für den Planungsraum existieren folgende übergeordnete Planvorgaben:

REGIONALPLAN MAIN-RHÖN (3)

"Siedlungsbereiche sollen an die freie Landschaft durch Gehölzpflanzungen angebunden werden."

NATURPARK BAYERISCHE RHÖN

"Bei der Entstehung von Neubausiedlungen sollen Ortsrand-Grüngürtel aufgebaut werden"

LANDSCHAFTSPLAN WARTMANNSTROTH

"Es ist heute Aufgabe der Gemeinde (...) ausreichend Grün- und Freiflächen bereitzustellen (Kleinkinderspielfeld, Ruhe- und Kommunikationsbereiche für ältere Menschen)."

"Die ortstypischen fränkischen Obstbaumgürtel und Einzelbestände sind zu erhalten."

Diese Planvorgaben werden im vorliegenden Grünordnungsplan berücksichtigt.

3. LAGE UND GRÖSSE DES BAUGEBIETES

Das ca. 2,22 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Wartmannsroth und schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an.

Während sich in nördlicher und östlicher Richtung landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen, wird der Planungsraum im Süden von der Staatsstraße ST 2293 begrenzt.

4. ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1. Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit "Weizenbacher Südrhön" (140/100), einem Teilbereich der Haupteinheit "Südrhön" (140).

Die "Südrhön" ist geprägt durch eine Schichtstufenlandschaft, die überwiegend aus Buntsandstein besteht, wobei im Bereich "Weizenbacher Südrhön" Oberer Buntsandstein ansteht.

Aus diesem geologischen Untergrund haben sich lehmige Sandböden bzw. sandig bis tonige Lehmböden entwickelt.

Die teilweise anstehenden Röttöne verwittern zu relativ nährstoffreichen Böden mit mittlerer nachschaffender Kraft.

Es herrscht gemäßigt kontinentales, trocken-warmes Klima mit relativ geringen Jahresniederschlägen von 650 bis 700 mm. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt ca. 8° C.

Der Planungsraum ist durch schwach nach Süden geneigtes Gelände in einer Höhenlage zwischen ca. 325 bis 340 m üNN geprägt.

Unter den herrschenden geologischen und klimatischen Bedingungen würde sich ohne Zutun des Menschen die natürliche Pflanzengesellschaft des HAINSIMSEN-LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES einstellen (*Galio carpinetum luzuletosum*).

Die Artenzusammensetzung dieser Pflanzengesellschaft bildet das Leitgerüst bei der Pflanzenauswahl künftiger Neupflanzungen im Plangebiet.

4.2. Vegetationsbestand und Nutzung

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Naturnahe Lebensräume sind aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen Nutzung (ca. 87% der Gesamtfläche) stark zurückgedrängt.

Darüberhinaus sind auf Acker-, Wiesen- (ca. 9,5% der Gesamtfläche) und privaten Kleingartenflächen (ca. 3,5% der Gesamtfläche) ca 25 hochstämmige Obstbäume vorhanden (Stammdurchmesser 30-50 cm, Kronendurchmesser 3-6 m), die sich überwiegend in der Reifephase befinden.

Diese Obstbäume sind überwiegend innerhalb der künftigen Erschließungs- und Bauflächen angeordnet und können daher im Zuge der geplanten Baumaßnahme nur bedingt erhalten werden.

5. BEWERTUNG DER KÜNFTIGEN NUTZUNG

Mit der Entwicklung des Baugebietes sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Der Boden wird durch Bebauung und Versiegelung beeinträchtigt, lebender Boden wird teilweise dem Naturhaushalt entzogen.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes erfolgt durch

- * Flächenversiegelung,
- * Abflußverschärfung,
- * Erhöhung der Abflußspitzen.

Durch Wärmespeicherung der Baukörper und der versiegelten Flächen sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten.

Mit der künftigen Bebauung muß von folgenden maximalen Werten landschaftlicher Veränderungen ausgegangen werden:

Art der Flächenversiegelung	Fläche (ha)	Prozentual (%)Maximal
möglicher Bodenverlust bei einer GRZ von 0,2 (20% aus 1,26 ha) (Bebauung, Zufahrten, Stellplätze) Verkehrsflächen	0,25 0,26	11,26 11,71
angenommene maximale Versiegelung	0,51	22,97
öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)	0,26	11,71
private Grünfläche	1,01	45,50
landwirtschaftliche Nutzfläche	0,44	19,82
PLANGEBIET GESAMT	2,22	100,0

Vorstehende Flächenbilanz gibt lediglich fiktive Schätzwerte wider, die in der Realität nicht im vollen Umfang zu erwarten sind.

Die maximal mögliche Flächenversiegelung beträgt somit 0,51 ha, dies entspricht 22,97 % der Gesamtfläche.

Erfahrungsgemäß wird die überbaubare Fläche eines Grundstückes nicht immer ausgeschöpft, so daß nicht mit der maximal möglichen Versiegelung zu rechnen ist.

Um die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft abzuschwächen, werden grünordnerische Maßnahmen zur Gestaltung und zur Pflege der Landschaft festgesetzt.

6. ANGESTREBTER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die grünordnerischen Maßnahmen tragen dazu bei

- * die ökologischen Funktionen vorhandener Grünstrukturen (Obstgehölze) zu erhalten und zu fördern;
- * den belebten Boden und den Wasserhaushalt weitgehend zu schonen;
- * das lokale Kleinklima zu verbessern (Sauerstoff- und Kaltluftproduktion, Emissionsfilterung);
- * die Baukörper schonend in das Landschaftsbild einzubinden;
- * das Arten- und Biotoppotential im Siedlungsbereich zu fördern und zu sichern.

Zur Begrünung der öffentlichen und privaten Freiflächen sind Pflanzbindungen zum einen ohne Standortvorgabe, zum anderen mit Standortbindung festgelegt.

6.1. Neuanpflanzungen auf privaten Freiflächen ohne Standortvorgabe

Pflanzbindungen ohne Standortvorgabe werden vorallem zur Durchgrünung der privaten Freiflächen erlassen. Dem Bauwerber wird eine Mindestanzahl an Gehölzen abverlangt, deren Pflanzstandort innerhalb der privaten Freifläche frei wählbar ist. Die Stückzahl der Baum- und Strauchpflanzungen wird dabei flächenbezogen für das einzelne Grundstück ermittelt.

Es werden somit 1 Obst-Hochstamm bzw. Laubbaum I. oder II. Ordnung je 200 m² unbebauter Grundstücksfläche gepflanzt.

6.2. Neuanpflanzungen auf privaten Freiflächen mit Standortvorgabe

Pflanzbindung mit Standortvorgabe bedeutet, daß nur geringfügige Standortabweichungen im Hinblick auf Leitungstrassen und auf künftige Grundstücksgrenzen möglich sind.

PRIVATES VORGARTENGRÜN

Um einen gegliederten Straßenraum mit locker angeordneten Vegetationsstrukturen zu erzielen, werden entlang der Erschließungsstraße je Grundstück 10 bis 20 Sträucher eingebracht.

Auf die Verwendung von nicht standortgerechten landschaftsuntypischen Nadelgehölzen wird aus ästhetischen und ökologischen Gründen verzichtet.

Geschnittene Hecken sind zu vermeiden, da diese dem typisch fränkischen Dorfcharakter mit seinen frei angeordneten Vegetationselementen zuwiderlaufen.

Auf den privaten Freiflächen, die der Straßenseite zugewandt sind, soll je Grundstück ein Obsthochstamm oder Laubbaum gepflanzt werden. Der Baum soll der Garage zugeordnet sein und die Grundstückszufahrt beschatten.

Zusätzlich leisten diese Bäume durch ihre Anordnung im Vorgartenbereich einen Beitrag zur Durchgrünung der öffentlichen Erschließungsstraßen.

Durch den mind. 5 m langen Zufahrtsstauraum vor den Garagen entstehen, besonders bei aneinandergebauten Doppelgaragen große Freiflächen. Um diese Flächen zu gliedern und um die Garagen in das Landschaftsbild einzubinden, soll nach jeder 2. Garage ein Baum II. Ordnung angepflanzt werden.

Darüberhinaus sollen durch die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge der Versiegelung der Landschaft begegnet werden.

ORTSRANDGESTALTUNG / INNERE DURCHGRÜNUNG

Um einen fließenden und harmonischen Übergang von der bebauten Ortslage zur freien Landschaft sowie eine innere Durchgrünung des Dorfgebietes zu erreichen, werden an den Außengrenzen des Dorfgebietes bzw. zum alten Ortsrand hin Pflanzgebote für Solitärsträucher erlassen.

Je 10 m Grundstückslänge sollen dabei 6 Solitärsträucher bzw. alternativ 3 Obsthochstämme angepflanzt werden.

Eine linienhafte, monotone Anordnung der Gehölzstrukturen soll vermieden werden, indem man die Neupflanzungen in Gruppen zu je 3 bis 5 Stück anordnet.

6.3. Neuanpflanzungen auf öffentlicher Fläche

Entlang der Erschließungsstraße A werden Pflanzbindungen für das VERKEHRSBEGLEITGRÜN erlassen, bei denen die Standorte der Großgehölze exakt fixiert sind (alle 12 m 1 Laubbaum I. Ordnung). Ziel ist es, auf öffentlichem Grund des

geplanten beschränkten Dorfgebietes eine Baumreihe mit entsprechendem Habitus, Abstand und Wurzelraum aufzubauen. Sie dient zur Führung des Straßenverkehrs, zur Schaffung eines beschatteten Straßenraumes sowie zur Eingrünung der Parkplätze.

Der geplante KINDERSPIELPLATZ soll mit einer 5-reihigen Baum- und Strauchhecke sowie mit gruppig angeordneten Einzelgehölzen bepflanzt werden.

Um eine übermäßige Verschattung der Spielflächen zu vermeiden, sollen die Baum- und Strauchhecken vorallem an der nördlichen Grenze des Spielplatzes angepflanzt werden.

6.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

An der westlichen Plangebietsgrenze sind auf einer ca. 850 m² großen Fläche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

Die Ansiedlung von Extensivgrünland und die Anpflanzung landschaftlicher Baum- und Strauchhecken haben folgende Zielsetzungen:

- * Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- * Eingrünung des Ortsrandes und Schaffung eines harmonischen Überganges von der Bebauung in die freie Landschaft,
- * Bereicherung der Biotopvielfalt.

7. FAZIT

Mit den vielfältigen Anpflanzungen im privaten und öffentlichen Bereich soll künftig ein neues harmonisches Landschaftsbild entwickelt werden. Durch diese Maßnahmen ist zu erwarten, daß keine nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt. Mit der ökologischen Bereicherung des Naturraumes wird die Veränderung des Naturhaushaltes als ausgeglichen bewertet.

8. ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENSCHÄTZUNG "ÖFFENTLICHES GRÜN"

* Neupflanzung von Laubbäumen I. und II. Ordnung	40.000,-- DM
* Neupflanzung von Baum- und Strauchhecken	13.000,-- DM
* Ansaat von Landschaftsrassen incl. Fertigstellungspflege	9.000,-- DM
GESAMTSUMME NETTO	<u><u>62.000,-- DM</u></u>

zzgl. Errichtung des Kinderspielplatzes pauschal 50.000,-- DM

zzgl. Baunebenkosten und Mwst.

9. HINWEIS AUF DAS NACHBARRECHT

Nach dem Nachbarrecht (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch/AGBGB Art. 7) kann der Nachbar Einfluß auf die grenznahe Bepflanzung nehmen. Vor Ausführung der Pflanzung wird deshalb empfohlen, das Einverständnis des Nachbar einzuholen.

Folgende Grenzabstände sind zu berücksichtigen:

- * Gehölze bis 2,00 m Höhe - mind. 0,50 m Abstand zur Grenze
- * Gehölze über 2,00 m Höhe - mind. 2,00 m Abstand zur Grenze
zu landw. Nutzflächen
- * Gehölze über 2,00 m Höhe - mind. 4,00 m Abstand zur Grenze
- * Kern- und Steinobst - mind. 2,00 m Abstand zur Grenze.

erstellt,

Bad Kissingen, den 05.04.1994

KLAUS NEISSER, Dipl.-Ing.
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Büro für Landschafts- u. Freiraumplanung
Hainmannstr. 24, Tel. 0971/62610, Fax 4012
97688 Bad Kissingen



LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN

Auswahl aus der Artenzusammensetzung des HAINSIMSEN-LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES (*Galio carpinetum luzuletosum*)

1. BAUMARTEN I. ORDNUNG (ÜBER 20 M HÖHE):

<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	- Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde

2. BAUMARTEN II. ORDNUNG (BIS CA. 20 M HÖHE):

<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	- Birke
<i>Salix capraea</i>	- Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Populus tremula</i>	- Zitterpappel
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche

3. STRAUCHARTEN (UNTER 10 M HÖHE):

<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	- eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	- zweigriffeliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbaum
<i>Rosa canina / arvensis</i>	- Heckenrose

Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch lokaltypische, pflegearme, robuste Obstbaumsorten entsprechend nachfolgender Auswahlliste zulässig:

1. MOSTÄPFEL
Engelberger, Hauxapfel, Erbachshöfer, Linsenhöfer
2. TAFELÄPFEL
Goldparmäne, Landsberger Renette, Roter Boskoop, Jacob Lebel, Brettacher
3. MOSTBIRNEN
Weilersche Mostbirne, Großer Katzenkopf, Gelbmöstler
4. TAFELBIRNEN
Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Köstliche von Charneu
5. SÜSSKIRSCHEN
Große schwarze Knorpelkirsche, Haumüller, Hedelfinger
6. ZWETSCHGEN
Fränkische Hauszwetschge
7. WALNUSS

Je nach Obstart ersetzen 2-3 Obstbäume einen Großbaum. Die Walnuß (*Juglans regia*) gilt als Großbaum I. Ordnung.

LISTE FÜR RANKER, SELBSTKLIMMER UND WINDENDE PFLANZEN (Fassadenbegrünung)

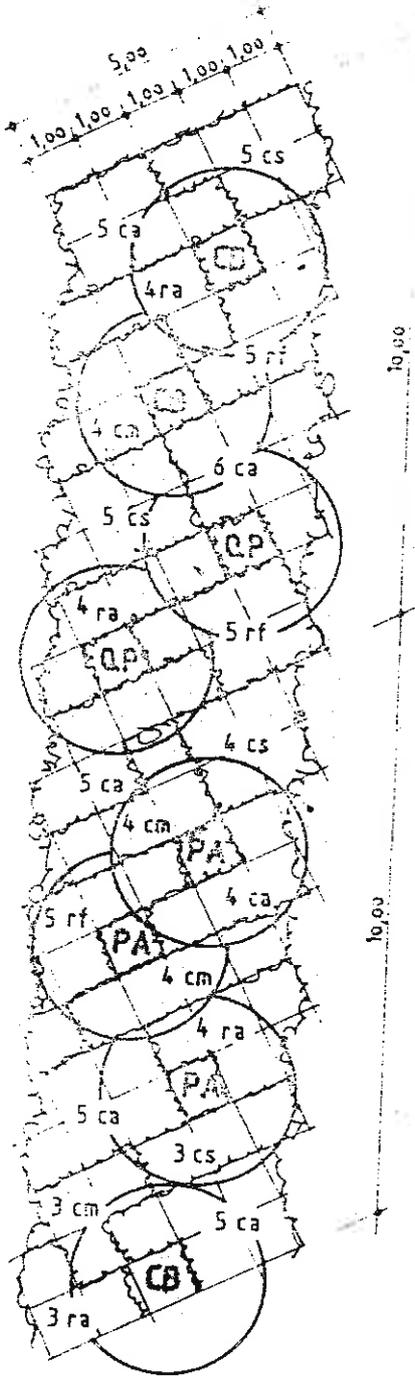
1. Immergrüne Pflanzen

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| Lonicera caprifolium | - Geißblatt (bis 7 m Höhe) |
| Hedera helix | - Efeu (bis 20 m Höhe) |

2. Sommergrüne Pflanzen

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Parthenocissus quinquefolia | - Wilder Wein (bis 12 m Höhe) |
| Clematis montana | - Waldrebe (bis 8 m Höhe) |
| Aristolochia macrophylla | - Pfeifenwinde (bis 8 m Höhe) |
| Wisteria sinensis | - Glyzinie (bis 10 m Höhe) |

Gehölzartenauswahl aus der potentiellen natürlichen Vegetation des Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes



Verteilung
Baumarten

- Pa Prunus avium 3%
- Vogelkirsche -
- Cb Carpinus betulus 3%
- Hainbuche -
- Qp Quercus petraea 2%
- Traubeneiche -

Straucharten

- ca Corylus avellana 30%
- Haselnuß -
- cs Cornus sanguinea 17%
- Roter Hartriegel -
- ra Rosa arvensis 15%
- Heckenrose -
- cm Crataegus monogyna 15%
- Ingr. Weißdorn -
- rf Rhamnus frangula 15%
- Faulbaum -

8%

92%

Pflanzhinweis:

Der Abstand der Pflanzreihe beträgt mind. 1,0 m; der Pflanzabstand in der Reihe ebenfalls mind. 1,0 m. Von einer Pflanzenart sind mind. 2-5 Stück zusammensetzen

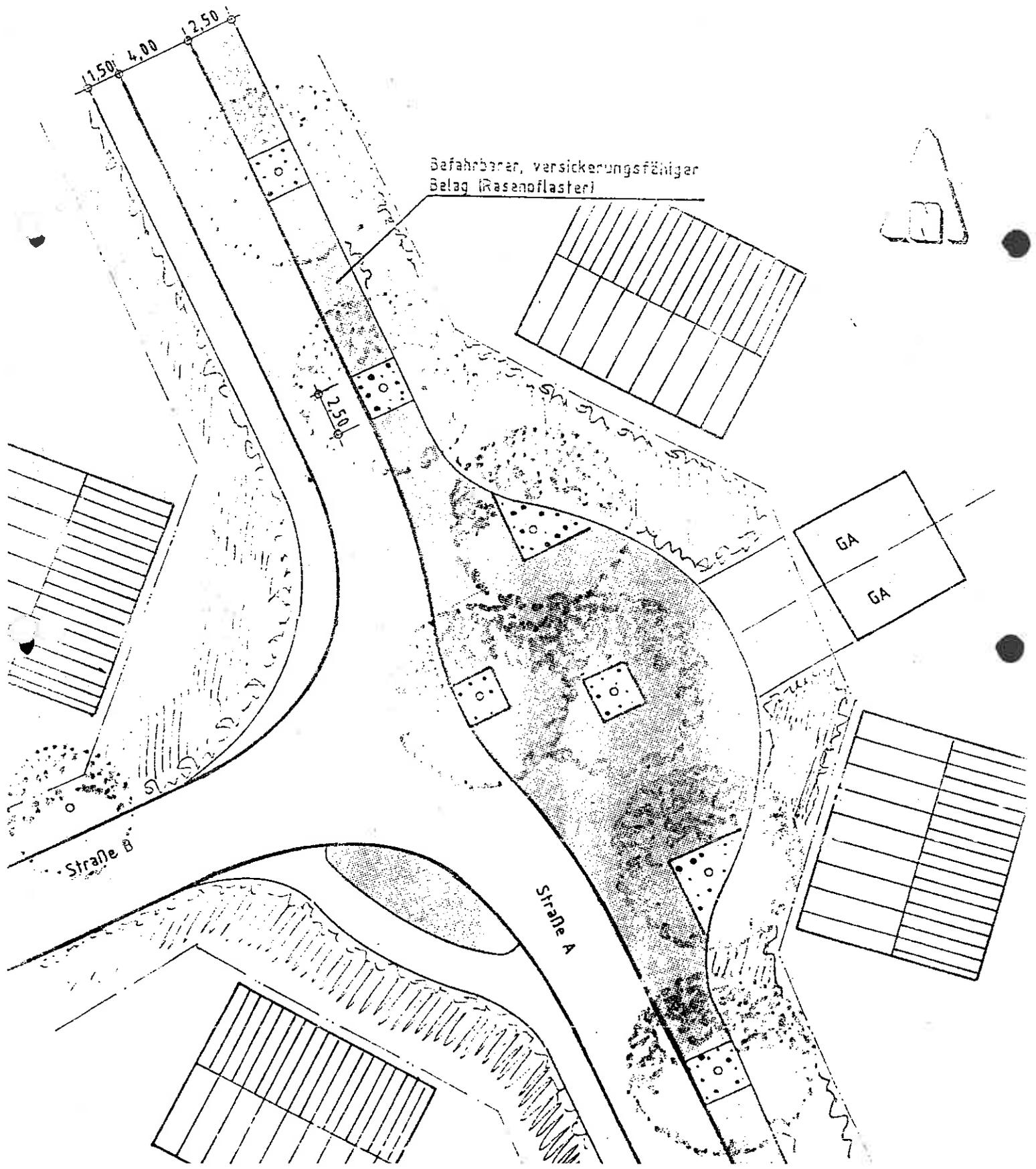
Pflanzqualität und -größe

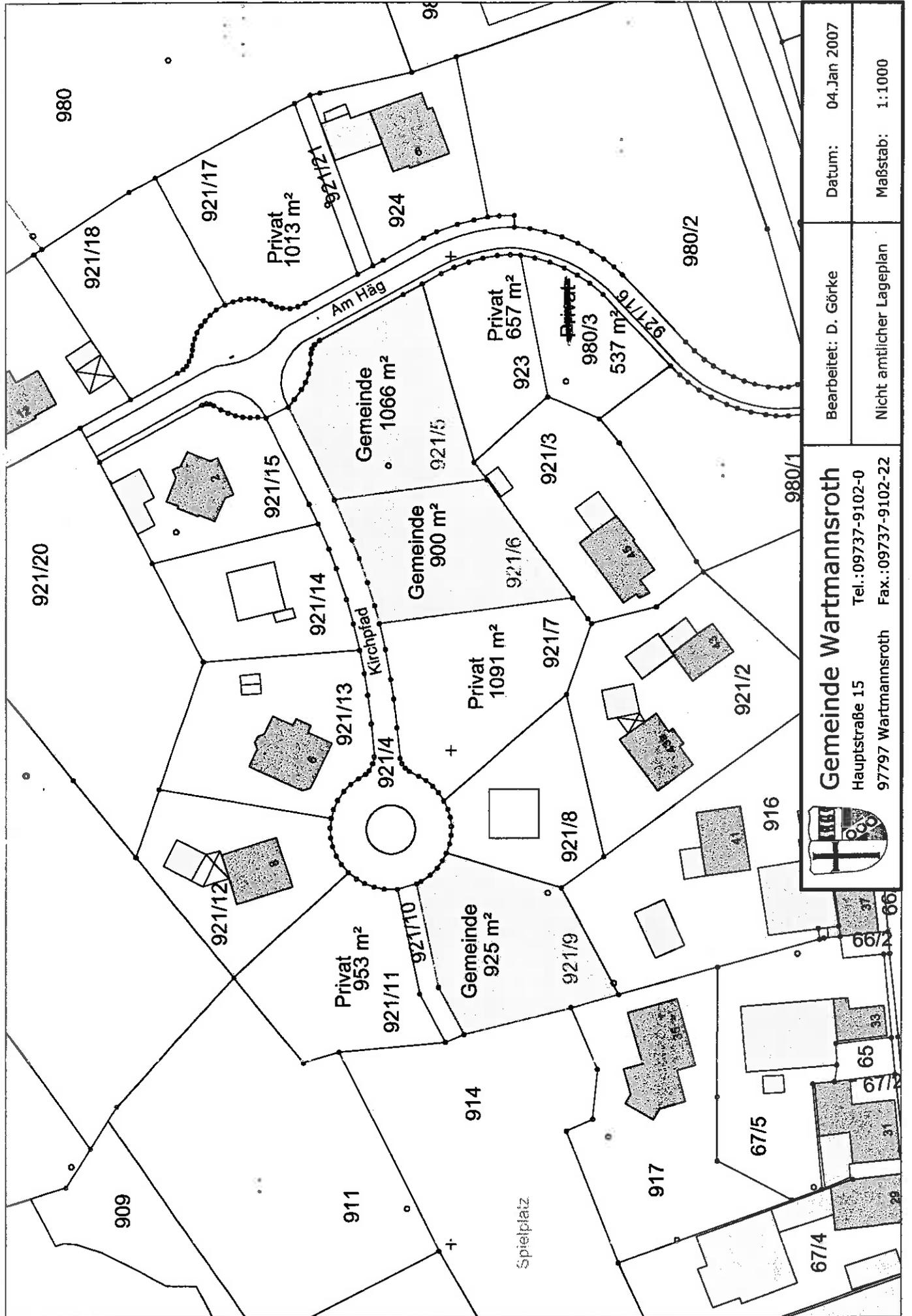
Baumarten mind. Heister, 2xv, 150-200

Straucharten mind. leichte Sträucher, 1xv, 70-90 cm

=====
PFLANZSCHEMA unmaßstäblich für
5-REIHIGE BAUM- UND STRAUCHHECKE
TYP I
=====

VORSCHLAG ZUR GESTALTUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE A
M 1:250





Gemeinde Wartmannsroth Hauptstraße 15 97797 Wartmannsroth Tel.: 09737-9102-0 Fax.: 09737-9102-22		Bearbeitet: D. Görke Nicht amtlicher Lageplan	Datum: 04. Jan 2007 Maßstab: 1:1000
---	--	--	--

